

Vorlage der Staatsregierung.

Wehrgesetz.

613 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Inhalt.

I. Allgemeines.

	Seite
1. Wehrsystem	1
2. Zweck des Heeres	1
3. Verfügungsrecht über das Heer	1
4. Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit	1
5. Stärke und Gliederung des Heeres	2
6. Brigadekommandos	2
7. Heeresverwaltungsstelle	2
8. Beförderungrecht und Verleihung von Kommandos und anderen Dienstposten	2
9. Dienstsprache und Dienstvorschriften	3
10. Benennung der Truppen und Adjustierung	3

II. Anwerbung, Aufnahmebedingungen, Dienstpflicht.

11. Anwerbung	3
12. Durchführung der Anwerbung	3
13. Voraussetzungen der Aufnahme	4
14. Dienstpflicht	4
15. Aktive Heeresangehörige	5

III. Erfüllung der Dienstpflicht.

16. Dienstantritt, Vereidigung	5
17. Überführung in die Reserve	5
18. Dienstzeitberechnung	6
19. Einberufung der Reserve	6

IV. Entlassungen.

20. Entlassungen	6
21. Entlassung nach vollstreckter Dienstpflicht	7
22. Vorzeitige Entlassung	7

V. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen.

23. Soldatenberuf, Gehoramspflicht, Beschwerderecht	7
24. Vorbereitung für das bürgerliche Leben	8
25. Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten	8
26. Ausübung des Wahlrechtes	8
27. Eheverbot	8
28. Gebühren	9
29. Urlaub	9
30. Vertrauensmänner (Soldatenräte)	9

VI. Zustellungen und Berufungen.

31. Zustellungen	9
32. Berufungen	10

613 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

VII. Strafbestimmungen.

	Seite
§ 33. Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht	10
§ 34. Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Rechte	10
§ 35. Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen	10
§ 36. Umgehung der Dienstpflicht	11
§ 37. Dienstpflichtverletzung	11
§ 38. Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles	11
§ 39. Unerlaubte Verehelichung	11
§ 40. Unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes	11
§ 41. Nichterfüllung der Meldepflicht	11
§ 42. Verwendung der Strafgeelder	12
§ 43. Disziplinarrecht	12

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 44. Aufnahme von Berufsmilitär- und Volkswehrpersonen	12
§ 45. Aufnahme sonstiger militärisch ausgebildeter Personen	13

IX. Vollzugsbestimmungen.

§ 46. Mitwirkung der Gemeinden	14
§ 47. Wirksamkeitsbeginn	14
§ 48. Vollzug	14

Wehrgesetz

vom

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Wehrsystem.

(1) Das Heer ist ein Berufsheer; es wird durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

(2) Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Wehrmänner und Offiziere. Zu den Wehrmännern werden auch die Unteroffiziere gezählt. Der Stand an Offizieren wird durch Ernennung von hiefür entsprechend ausgebildeten Wehrmännern ergänzt.

§ 2.

Zweck des Heeres.

Das Heer ist bestimmt

- a) zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern.
- b) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und
- c) zum Schutze der Grenzen der Republik; in den Fällen der Punkte a) und b) insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt.

§ 3.

Verfügungsrecht über das Heer.

(1) Über das Heer verfügt die Nationalversammlung.

(2) Soweit der Nationalversammlung durch das Gesetz nicht die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Staatsregierung und innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

§ 4.

Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit.

(1) Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten ausschließlich durch deren Führer oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.

Stärke und Gliederung des Heeres.

(2) Die Wirtschaftsorgane des Heeres sind in Hinsicht der ihnen nach den geltenden Vorschriften zukommenden Dienstesobliegenheiten ausschließlich im Wege ihrer Fachvorgesetzten dem Staatssekretär für Heereswesen verantwortlich.

§ 5.

(1) Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere nicht überschreiten.

(2) Das Heer gliedert sich in sechs Brigaden, ein selbständiges Artillerieregiment und sechs technische Bataillone.

(3) Jede Brigade besteht aus:
dem Brigadekommando mit einer Nachrichtenkompanie,
zwei Infanterie (Alpenjäger)regimentern,
einem Kavalleriebataillon,
einer Schwadron,
einer Brigadeartillerieabteilung, einer Brigadefahradabteilung und einer Brigadetroßabteilung.

(4) Bei der Innsbrucker Brigade ist überdies das Alpenjägerbataillon Vorarlberg eingeteilt.

§ 6.

Brigadekommandos.

Den Brigadekommandos obliegt die militärische Führung und die Leitung der militärischen Ausbildung der unterstellten Truppen.

§ 7.

Heeresverwaltungsstellen.

(1) In jedem Lande wird zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet, die unmittelbar dem Staatsamt für Heereswesen untersteht.

(2) Dem vom Staatssekretär für Heereswesen ernannten Leiter der Heeresverwaltungsstelle jedes Landes steht eine Kommission der Landesvertretung beratend zur Seite. Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nach dem Verhältniswahlrechte vom Landtage gewählt werden.

(3) Der Heeresverwaltungsstelle obliegt insbesondere:

- a) die materielle Versorgung der im Lande untergebrachten Truppen,
- b) die Aufsicht über die im Lande befindlichen Heeresanstalten,
- c) die Beratung der militärischen Kommandanten in Angelegenheiten der Ausbildung der Wehrmänner nach § 24,
- d) die Leitung der Werbung,
- e) die Aufrechterhaltung der regelmäßigen Beziehungen zwischen Heeresverwaltungs- und politischen Landesstellen.

§ 8.

Beförderungsrrecht und Verleihung von Kommandos und anderen Dienstposten.

(1) Das Beförderungsrrecht steht zu:
zu Unteroffizieren, sofern durch Vollzugsanweisung nicht anderes festgesetzt wird, dem

Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgehaltenen Dienststelle,

zu Offizieren bis einschließlich der VII. Rangklasse dem Staatssekretär für Heereswesen,

zu höheren Offizieren dem Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung.

(2) Die Unterabteilungskommandos werden von den Truppenkommandanten, die Abteilungskommandos und die Kommandos selbständiger Unterabteilungen vom Staatssekretär für Heereswesen verliehen. Alle höheren Kommandostellen verleiht die Staatsregierung. Welche andere Dienstposten den vorbezeichneten gleichzuhalten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 9.

Dienstsprache und Dienstvorschriften.

(1) Die Dienstsprache des Heeres ist die deutsche Sprache.

(2) Die militärischen Dienstvorschriften werden von der Staatsregierung oder mit ihrer Zustimmung vom Staatssekretär für Heereswesen erlassen.

§ 10.

Benennung der Truppen und Adjustierung.

Die Benennung der Truppen und ihre Adjustierung wird besonders geregelt. Hierbei sind die geschichtlichen Überlieferungen und die Eigenarten der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

II. Anwerbung, Aufnahmebedingungen, Dienstpflicht.

§ 11.

Anwerbung.

(1) In jedem Lande (Werbebereich) werden so viele Wehrmänner angeworben, als dem Verhältnisse seiner männlichen Bevölkerung zur Gesamtzahl der männlichen Bevölkerung der Republik und zum Gesamtstand des Heeres entspricht. Nur wenn in einem Lande die erforderliche Zahl von Wehrmännern mangels geeigneter Bewerber nicht aufgebracht wird, kann die fehlende Anzahl in einem anderen Lande angeworben werden.

(2) Den Zeitpunkt der Werbung und die Anzahl der in den einzelnen Ländern Anzuwerbenden bestimmt der Staatssekretär für Heereswesen.

§ 12.

Durchführung der Anwerbung.

(1) Die Anwerbung wird nach den Weisungen des Staatssekretärs für Heereswesen durchgeführt.

(2) Personen, die sich um die Aufnahme in das Heer beworben haben, sind längstens innerhalb vier Wochen vom Tage ihrer Bewerbung an gerechnet von deren Erfolg zu verständigen. Bis dahin bleiben sie an ihre Bewerbung gebunden.

(3) Durch die Zustellung (§ 31) der Verständigung von der Aufnahme kommt der Dienstvertrag

zustande. Von da an sind die Angeworbenen verpflichtet, jede über acht Tage dauernde Veränderung ihres Aufenthaltsortes binnen weiteren drei Tagen der Heeresverwaltungsstelle anzuzeigen und dem Einberufungsbefehl zum Präsenzdienstantritte Folge zu leisten.

(4) Die Angeworbenen sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Standeskörpern zuzuweisen, und zwar in der Regel solchen, die in dem Lande ihrer Bewerbung liegen. Ausnahmen sind zulässig, soweit es der Standesausgleich erfordert. Die von den Angeworbenen vor ihrer Aufnahme vorgebrachten Wünsche bezüglich der Einteilung sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.

§ 13.

Voraussetzungen der Aufnahme.

(1) In das Heer dürfen nur österreichische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes aufgenommen werden, die sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies mit ihrem Mannesworte bei ihrer Bewerbung erklären.

(2) Für die Aufnahme werden außerdem folgende Bedingungen gestellt:

- a) volle geistige und körperliche Eignung,
- b) Alter von wenigstens vollen 19 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren,
- c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- d) Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- e) Volksschulbildung und bei Spezialtruppen darüber hinausgehende besondere Fachausbildung,
- f) bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

(3) Ausnahmen von den Bedingungen der Punkte b und c können durch den Staatssekretär für Heereswesen bewilligt werden.

(4) Ausgeschlossen von der Aufnahme ist, wer von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, ferner wer strafweise oder wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit aus dem Heere entlassen worden ist.

§ 14.

Dienstpflicht.

(1) Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage, für den der Angeworbene einberufen ist. Mit diesem Tage wird der Angeworbene Heeresangehöriger und ist zum Dienste in allen Teilen des Heeres verpflichtet. Die Einberufung erfolgt durch Zustellung (§ 31) von Einberufungsbefehlen.

(2) Die Dienstpflicht der Wehrmänner umfaßt die Präsenzdienstpflicht und die Reservendienstpflicht, die der Offiziere die Präsenzdienstpflicht.

(3) Die regelmäßige Dienstpflicht dauert für Wehrmänner 12 Jahre, hiervon 6 Jahre im Präsenzdienste und die übrige Zeit in der Reserve, für Offiziere mindestens 20 Jahre im Präsenzdienste. Die als Wehrmann zurückgelegte Dienstzeit wird in die Dienstzeit als Offizier eingerechnet.

613 der Beilagen Konst. Nationalversammlung - Regierungsvorlage (gescanntes Original) 5

(4) Die Präsenzdienstpflicht besteht in der Verpflichtung zur ununterbrochenen aktiven Dienstleistung im Heere, die Reservendienstpflicht in der Verpflichtung, einem Einberufungsbefehl zum aktiven Dienste Folge zu leisten.

(5) Nach Beendigung der regelmäßigen Präsenzdienstzeit können bei freiwilliger Meldung Wehrmänner bis zu weiteren drei Jahren, Offiziere auf weitere 15 Jahre Präsenzdienst verpflichtet werden.

(6) Der erste Monat der Präsenzdienstzeit gilt als Probendienstzeit. Über das Ergebnis des Probendienstes verfaßt der Unterabteilungskommandant unter Zuziehung der Vertrauensmänner (Soldatenräte) (§ 30) eine Qualifikationsbeschreibung, die im Dienstwege an die Heeresverwaltungsstelle zu leiten ist.

§ 15.

Aktive Heeresangehörige.

Unter aktiven Heeresangehörigen sind die Präsenzdienstpflichtigen zu verstehen und die Wehrmänner der Reserve vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Rückveretzung in das nichtaktive Verhältnis oder ihrer Entlassung.

III. Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 16.

Dienstantritt, Vereidigung.

(1) Der Präsenzdienst ist in der Regel am 1. April oder 1. Oktober anzutreten.

(2) Nach Antritt des Präsenzdienstes leistet der Heeresangehörige folgenden Eid:

„Ich schwöre als Mann, als Bürger der Republik Österreich und als Soldat, daß ich zu jeder Zeit und an jedem Orte das Vaterland verteidigen werde, daß ich den von der Vertretung des Volkes, der Nationalversammlung, beschlossenen Gesetzen, den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der von der Nationalversammlung bestellten Regierung, sowie den mit der Befehlsgewalt betrauten Vorgesetzten Treue und Gehorsam leisten, daß ich allen ihren Weisungen folgen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen, mit allen meinen Kräften dem Lande Österreich und seinem Volke dienen werde.“

§ 17.

Überetzung in die Reserve.

(1) Nach Ablauf der Präsenzdienstzeit wird der Wehrmann in die Reserve überetzt. Die Überetzung in die Reserve erfolgt in der Regel mit 31. März oder mit 30. September. Hierbei wird dem Wehrmann eine Bescheinigung zufertigt.

(2) Während der Reservendienstzeit hat der Wehrmann der Reserve jeden Wechsel seines ständigen Aufenthaltsortes binnen längstens 8 Tagen seinem Standeskörper zu melden.

(3) Zu jedem Verlassen des Staatsgebietes bedarf der Wehrmann der Reserve einer besonderen

Bewilligung. Diese erteilt der Ständekörper, sofern durch Vollzugsanweisung nicht anderes festgesetzt wird. Gegen eine abweisliche Entscheidung des Ständekörpers steht die Berufung an die Heeresverwaltungsstelle offen. Diese entscheidet endgültig.

§ 18.

Dienstzeitberechnung.

(1) Die Präsenzzeit ist vom Tage des Dienstantrittes, die Reservendienstzeit vom Tage der Überführung in die Reserve an zu berechnen.

(2) In die Dienstzeit wird nicht eingerechnet;

a) die Zeit einer Desertion oder einer eigenmächtigen Entfernung, beginnend von dem auf die Entweichung folgenden Tage bis einschließlich des Tages der Selbstmeldung oder Aufgreifung;

b) die Zeit, während welcher sich ein Heeresangehöriger durch listige Untriebe oder Selbstbeschädigung dem Dienste entzogen hat;

c) die auf Grund gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse in Strafhaft zugebrachte Zeit, wenn die dadurch veräumte Präsenzzeit insgesamt sechs Wochen übersteigt. Die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie in die Strafhaft nicht eingerechnet wird.

§ 19.

Einberufung der Reserve.

(1) Die Reserve darf nur bei außerordentlichen Verhältnissen einberufen werden.

(2) Über die Einberufung und Entlassung der Reserve beschließt die Nationalversammlung. Nur bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsregierung die Reserve einberufen, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

(3) Die Wehrmänner der Reserve haben sich im Falle der Einberufung binnen der angeordneten Frist bei der ihnen bekanntzugebenden Stelle zum Dienstantritt zu melden.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung von Einberufungsbefehlen.

IV. Entlassungen.

§ 20.

Entlassungen.

(1) Entlassungen erfolgen:

1. Regelmäßig nach vollstreckter Dienstpflicht.

2. Vorzeitig, und zwar:

a) nach nicht zufriedenstellender Probedienstleistung, und zwar bis längstens vier Wochen nach ihrer Beendigung,

b) wegen einer unbehebaren Dienstuntauglichkeit,

c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die im § 13, Absatz 1, Absatz 2 b), c) und f) und Absatz 4, genannten Voraussetzungen für den Eintritt nicht gegeben waren,

d) strafweise durch gerichtliches Urteil oder disziplinäres Erkenntnis.

(2) Der Staatssekretär für Heereswesen kann ausnahmsweise und bei Vorliegen ganz besonders berücksichtigungswürdiger, insbesondere wirtschaftlicher Gründe die vorzeitige Entlassung oder die vorzeitige Übersehung in die Reserve bewilligen.

(3) Der Entlassene ist auch in den Fällen des Punkt 2 c) des Absatzes 1 bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen.

(4) Der Staatssekretär für Heereswesen kann von der Entlassung absehen, wenn die Aufnahme nur mangels der im § 13, Absatz 2 b) und c), angegebenen Voraussetzungen unzulässig war, oder wenn im Falle des § 13, Absatz 2 f), der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die Zustimmung nachträglich erteilt hat.

(5) Dem zu Entlassenden wird bei der Entlassung eine Bescheinigung zugefertigt.

§ 21.

Entlassung nach vollstreckter Dienstpflicht.

(1) Die regelmäßige Entlassung hat nach vollstreckter Dienstpflicht (§ 14) zu erfolgen.

(2) Wenn die Republik kriegerisch bedroht ist, kann durch Beschluß der Nationalversammlung die Entlassung aus dem Grunde der vollstreckten Dienstpflicht und die Übersehung in die Reserve aufgeschoben werden. Nur bei Gefahr im Verzuge kann diese Verfügung vorläufig von der Staatsregierung getroffen werden, wozu sie von der sofort einzu-berufenden Nationalversammlung die Genehmigung einzuholen hat.

§ 22.

Vorzeitige Entlassung.

(1) Über die Entlassung von Wehrmännern in den Fällen des § 20, Absatz 1, Punkt 2 a) und b), entscheidet die Heeresverwaltungsstelle, in den Fällen der Entlassung von Offizieren nach § 20, Absatz 1, Punkt 2 b), sowie in allen Fällen des § 20, Absatz 1, Punkt 2 c), der Staatssekretär für Heereswesen.

(2) Wird ein Heeresangehöriger wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die nach § 13, Absatz 4, die Aufnahme in das Heer ausschließt, hat das Gericht die Entlassung aus dem Heere als Strafe im Urteil auszusprechen. Das Gericht kann von der Entlassung absehen, wenn die strafbare Handlung weder einen Ehrenmakel nach sich zieht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

(3) Die Entlassung im Disziplinarwege wird durch das Disziplinargesetz geregelt.

V. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen.

§ 23.

Soldatenberuf, Gehoramspflicht, Beschwerderecht.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen.

(2) Den Befehlen der Vorgesetzten und den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt hat er Folge zu leisten.

(3) Die soldatischen Pflichten und Rechte sind in den militärischen Gesetzen und Dienstvorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben oder über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet.

(5) Gehorsamsverweigerung wie jede andere Verletzung der militärischen Pflichten wird nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

§ 24.

Vorbereitung für das bürgerliche Leben.

(1) Die Ausbildung der Wehrmänner umfasst außer der militärischen Ausbildung die allgemeine staatsbürgerliche und republikanische Erziehung sowie auch eine Vorbereitung für ihr späteres bürgerliches Leben. Hierbei ist auf Anlage und Neigung des einzelnen nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen.

(2) Inwieweit die Ausbildung für einen künftigen gewerblichen Beruf den Antritt von Gewerben ermöglichen soll, wird im Rahmen der Gewerbegesetzgebung geregelt.

(3) Bei der Leitung der nichtmilitärischen Ausbildung der Wehrmänner hat der Staatssekretär für Heereswesen das Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern zu pflegen.

§ 25.

Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

(1) Als Einrichtung des Staates ist das Heer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung unbedingt fernzuhalten.

(2) Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kommen den Heeresangehörigen im selben Umfange zu wie den anderen Staatsbürgern.

(3) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß die Heeresangehörigen die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können.

(4) Im Dienste ist auch dem einzelnen Heeresangehörigen jede parteipolitische Betätigung untersagt. Die Abhaltung politischer Versammlungen in den Unterkunftsräumen der Heeresangehörigen ist verboten.

§ 26.

Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes für die verfassungsmäßigen Vertretungskörper ist den Heeresangehörigen unter allen Umständen zu ermöglichen.

(2) Bewirbt sich ein Heeresangehöriger um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben.

§ 27.

Cheverbot.

(1) Der Angeworbene und der präsenzdienstpflichtige Wehrmann dürfen sich nicht verehelichen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Staatssekretär für Heereswesen Wehrmännern, die bereits drei Jahre präsent gedient haben, die Bewilligung zur Verehelichung erteilen.

§ 28.

Gebühren.

Die Gebühren der Heeresangehörigen, insbesondere in bezug auf Befoldung, Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung werden gesetzlich geregelt.

§ 29.

Urlaub.

(1) Die Heeresangehörigen haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub bei Fortbezug der vollen Gebühren.

(2) Die Dauer desurlaubes ist für alle Heeresangehörigen nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre zu bemessen und beträgt jährlich mindestens 14 Tage. Der Urlaubsantritt ist von der dem Heeresangehörigen unmittelbar vorgesetzten Stelle so festzusetzen, daß der Dienst keinen Abbruch erleidet.

§ 30.

Vertrauensmänner.

(1) Für die Wahrung der Interessen der Wehrmänner wählen diese für jede Befehls- und Verwaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Soldatenräte).

(2) Diese Vertrauensmänner wirken mit bei der Werbung, in Verpflegs- und Unterkunftsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Ausbildung der Wehrmänner nach § 24, bei Beschwerden und Urlaubsangelegenheiten, bei Disziplinarbestrafungen, im gerichtlichen Verfahren im Rahmen der Militärstrafprozeßordnung, ferner bei Entlassungen im Sinne des § 20, Absatz 1, Punkt 2, a und Absatz 2; sie überwachen die vorschriftsmäßige Verabreichung der Befoldung, Verpflegung und Bekleidung.

(3) Die Vertrauensmänner können zur Beratung der vorstehend genannten Angelegenheiten zusammen-treten.

(4) Die für eine höhere militärische Stelle gewählten Vertrauensmänner haben nicht das Recht, den Vertrauensmännern niederer militärischer Stellen dienstliche Weisungen zu geben.

(5) Eine Beeinträchtigung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner darf nicht stattfinden.

(6) Die Stellung eines Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln.

(7) Die Mandatsdauer der Vertrauensmänner beträgt ein Jahr.

VI. Zustellungen und Berufungen.

§ 31.

Zustellungen.

Die Verständigung von der Aufnahme (§ 12, Absatz 2 und 3) und der Einberufungsbefehl zum Präsenzdienstantritte (§ 14, Absatz 1) oder zur

aktiven Dienstleistung als Wehrmann der Reserve (§ 19, Absatz 4) sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 106 und 111, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, zuzustellen.

§ 32.

Berufungen.

Die Berufungen nach § 17 sind binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage an gerechnet bei jener Stelle einzubringen, welche die Entscheidung gefällt hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, sinngemäß Anwendung.

VII. Strafbestimmungen.

§ 33.

Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht.

Wer unbefugt eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Verbrechens nach den für die unbefugte Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 34.

Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Rechte.

1. Der Vorgesetzte, der einen Untergebenen an der im § 25 gewährleisteten Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu hindern sucht, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Der Heeresangehörige, der einen anderen Heeresangehörigen durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 35.

Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen.

(1) Wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen, wird wegen Verbrechens mit schwerem Verbrechen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen zum Schutze von Leib und Leben ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat hiernach mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Umgehung der Dienstpflicht.

§ 36.

(1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über den Betrug ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens ein Verbrechen bildet.

Dienstpflichtverletzung.

§ 37.

Wer eines der in den §§ 35 und 36 bezeichneten Mittel anwendet, um sich oder einen anderen einer bestimmten Dienstverrichtung oder vorübergehend dem Dienste überhaupt zu entziehen, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von 1 Woche bis zu 6 Monaten bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles.

§ 38.

(1) Wer der Einberufung zum Präsenzdienst oder zur aktiven Dienstleistung nicht Folge leistet oder einen Angeworbenen oder einen Dienstpflichtigen dazu verleitet, wird, wenn das Versäumnis schuldbar ist und nicht über 8 Tage dauert, wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von 1 Woche bis zu 6 Monaten bestraft.

(2) Dauert das schuldbare Versäumnis über 8 Tage, so werden die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu als Verbrechen mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hierzu den Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung bildet.

Unerlaubte Verehelichung.

§ 39.

Wer sich entgegen der Vorschrift des § 27 verehelicht, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest von 1 bis zu 3 Monaten bestraft.

Unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes.

§ 40.

Der Wehrmann der Reserve, der ohne Bewilligung das Staatsgebiet verläßt oder die ihm für den Aufenthalt im Ausland bewilligte Zeit überschreitet, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 3000 K bestraft.

Nichterfüllung der Meldepflicht.

§ 41.

(1) Wer die in den §§ 12 und 17 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird

wegen Übertretung an Geld bis zu 500 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Diese Übertretung ist auch dann strafbar, wenn sie im Auslande verübt wurde.

(3) Die Verjährung dieser Übertretung beginnt, wenn der Schuldige seiner Meldepflicht nicht früher nachgekommen ist, im Falle des § 12 mit dem Tage der Einrückung zum Präsenzdienste, im Falle des § 17 mit dem Tage der Entlassung aus der Reserve.

(4) Das Strafverfahren gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten. Ist die Übertretung im Auslande verübt worden, so steht das Strafverfahren der politischen Behörde zu, in deren Bereich der Beschuldigte heimatsberechtigt ist.

§ 42.

Verwendung der Strafgeelder.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgeelder sind an das Staatsamt für Heereswesen abzuführen und von diesem für Heereswohlthätigkeitszwecke zu verwenden.

§ 43.

Disziplinarrecht.

(1) Die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden wird durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt.

(2) Die aktiven Heeresangehörigen unterstehen wegen der Verletzungen ihrer militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

(3) Die Disziplinarstrafgewalt wird bei leichteren Vergehungen durch die Vorgesetzten, bei schwereren durch Disziplinarkommissionen ausgeübt. Die Disziplinarkommissionen haben derart zusammengesetzt zu sein, daß an ihrer Spitze ein vom Staatssekretär für Heereswesen ernannter Offizier steht. Ihre Mitglieder werden von den drei Gruppen des Heeres (Offiziere, Unteroffiziere, sonstige Wehrmänner) zu gleichen Teilen gewählt, wozu noch ein vom Staatssekretär für Heereswesen zu bestimmender Heeresjustizbeamter tritt. Die Regelung nach diesen Grundsätzen erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

(4) Die militärischen Ehrenräte werden abgesetzt; ihr Wirkungskreis geht auf die Disziplinarkommissionen über.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 44.

Aufnahme von Berufsmilitär- und Volkswehrpersonen.

(1) Personen des militärischen Berufsstandes oder der Volkswehr, die sich bei der Bildung des Heeres um die Aufnahme bewerben, haben nur die im § 13, Absatz 1, Absatz 2 a), d), e) und f) und Absatz 4, festgesetzten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Deren Dienstverpflichtung umfasst:

- a) bei Berufsoffizieren die Zeit bis zum Alter von 40 Jahren, unbedingt aber zwei Jahre,
- b) bei Berufsunteroffizieren, die bereits vor dem 25. Juli 1914 diesem Stande angehört haben, zwei Jahre,
- c) bei allen übrigen Personen des militärischen Berufsstandes oder der Volkswehr die im § 14 festgesetzte Zeit.

(3) Bei Beurteilung der körperlichen Eignung ist auf Kriegsbeschädigte entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei der Aufnahme von Personen des militärischen Berufsstandes findet der Absatz 1 des § 11 keine Anwendung.

(5) Die aus dem Stande der im Absätze 2, a und b, bezeichneten Kategorien und aus dem Stande jener Volkswehroffiziere in das Heer aufgenommenen Personen, welche vor dem 25. Juli 1914 Berufsunteroffiziere waren, sind berechtigt, auch nach Erfüllung der ihnen nach Absatz 2 obliegenden Dienstverpflichtung im Präsenzdienste zu verbleiben. Ihr Dienstverhältnis kann nach Vollendung von 35 anrechenbaren Dienstjahren, auf welche ihre in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik bereits vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist und vorzeitig in den Fällen des § 20, Absatz 1, Punkt 2, b bis d, und Absatz 2 aufgelöst werden. Aus dem Grunde der Erfüllung der ihnen nach dem Absatz 2 obliegenden Dienstverpflichtung können sie nur über ihr Ansuchen, und zwar jederzeit entlassen werden.

(6) Welche Dienstzeit von der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik vollstreckten Dienstzeit auf ihre Dienstverpflichtung jenen Personen anzurechnen ist, denen die Berechnung des Verbleibens im Präsenzdienste über die Zeit der Dienstverpflichtung (Absatz 5) nicht zukommt, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(7) Der erste Monat des Präsenzdienstes, der von den Heeresangehörigen der im Absatz 2 bezeichneten Kategorien abgeleistet wird, ist nicht als Probendienstzeit (§ 14) anzusehen.

§ 45.

Aufnahme sonstiger militärisch ausgebildeter Personen.

(1) Welche Dienstzeit den Personen, die im Kriege aktiv gedient und nicht dem militärischen Berufsstande angehört haben, von ihrer zurückgelegten Dienstzeit auf ihre Dienstverpflichtung nach § 14 anzurechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(2) Der erste Monat des von diesen Heeresangehörigen abgeleisteten Präsenzdienstes ist nicht als Probendienstzeit (§ 14) anzusehen.

IX. Vollzugsbestimmungen.

§ 46.

Mitwirkung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 47.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt mit der im Absatz 3 festgesetzten Ausnahme am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Wirksamkeit:

- a) das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes;
- b) das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht;
- c) das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschluß an die Bestimmungen des Wehrgesetzes;
- d) das Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;
- e) das Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden;
- f) das Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu;
- g) das Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;
- h) die §§ 293 bis 298 und der § 780 des Militärstrafgesetzes (kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19).

(3) Der § 27 dieses Gesetzes tritt am 1. Jänner 1922 in Kraft.

§ 48.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heerwesen betraut.

Begründung.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain wurde die allgemeine Wehrpflicht in Österreich abgeschafft und dem Staate die Verpflichtung auferlegt, das künftige Heer nur auf dem Wege freiwilliger Werbung zu bilden und zu ergänzen. Dieser Verpflichtung soll der vorliegende Entwurf eines Wehrgesetzes Rechnung tragen.

Im allgemeinen wurden Bestimmungen, die im Staatsvertrag festgelegt sind, in den Entwurf nicht übernommen, da sie durch seine Verlautbarung ohnedies Gesetzeskraft erlangen; von diesem Grundsatze wurde nur insoweit abgegangen, als es für das Verständnis des Gesetzes notwendig schien oder soweit Bestimmungen in Betracht kamen, die für die Personen, die ihre Aufnahme ins Heer anstreben, besonders wichtig sind.

Im einzelnen sei zu dem Gesetzentwurfe ausgeführt:

Zu § 1.

Das künftige Heer wird ein Söldnerheer sein, das sich aus Wehrmännern und Offizieren zusammensetzt. Neben diesen für den Soldatendienst bestimmten — in der Vorlage mit dem Sammelnamen „Heeresangehörige“ bezeichneten — Personen werden für den bei den Truppen und Kommandos zu besorgenden Verwaltungsdienst Zivilorgane verwendet werden. Von diesen Organen werden grundsätzlich auch die Heeresverwaltungs geschäfte im Staatsamt für Heereswesen, in den „Heeresverwaltungsstellen“ der Landeshauptstädte (§ 7), in den sonstigen militärischen Stellen und Anstalten besorgt werden. Diese Organe zählen nicht auf den durch den Staatsvertrag von St. Germain (Artikel 120) gestatteten Stand von Heeresangehörigen. Sie werden die Bezeichnung „Zivilangestellte der Heeresverwaltung“ führen. Hervorzuheben ist noch, daß im Staatsamt für Heereswesen, in der Militärlehrer- und -führerschule, dann nach Bedarf auch bei Heeresverwaltungsstellen die Verwendung einer geringen Anzahl von Offizieren beabsichtigt ist, die allerdings auf den im Staatsvertrage gestatteten Stand von 1500 Offizieren zählen werden.

Bei der Aufstellung des Heeres werden die Offiziersstellen mit Offizieren des Berufsstandes und der Volkswehr besetzt werden. Künftig sollen die Offiziere sich aus den Wehrmännern ergänzen. Es ist beabsichtigt, Wehrmänner, die für den Offiziersdienst geeignet scheinen und den Offiziersberuf anstreben, nach einjährigem Truppendienst in Unteroffizierskurse zu kommandieren und die dort geeignet befundenen auf zwei Jahre in der Militärlehrer- und -führerschule zu Offizieren auszubilden.

Zu § 2.

Der § 2 bestimmt den Zweck des Heeres, entsprechend dem Artikel 120 des Staatsvertrages von St. Germain. Der Gedanke, daß das Heer die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik zu schützen und bei Elementarereignissen und Unglücksfällen größeren Umfangs heranzuziehen ist, wurde aus dem provisorischen Wehrgesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, übernommen.

Zu § 3.

Der Gesetzentwurf behält, ebenso wie das provisorische Wehrgesetz, das Verfügungsrecht über das Heer der Nationalversammlung vor. Dadurch bleibt festgelegt, daß nicht mehr einzelne Personen, sondern das Volk selbst über die Anwendung der stärksten Machtmittel des Staates zu entscheiden hat.

Zu § 4.

Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen und Anstalten ausschließlich durch deren Führer und Vorstände aus, die ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Bestellung eines eigenen Oberbefehlshabers ist mit Rücksicht auf den Hauptzweck des Heeres — Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern — für die Zeit des Friedens nicht in Aussicht genommen.

Der zweite Absatz des § 4 enthält eine auch im provisorischen Wehrgesetz enthalten gewesene Bestimmung, wonach die Wirtschaftsorgane des Heeres hinsichtlich der ihnen durch die Vorschriften

zugewiesenen Dienstesobliegenheiten dem Staatssekretär für Heereswesen ausschließlich im Wege ihrer Sachvorgesetzten verantwortlich sind. Dies gewährleistet eine den staatsfinanziellen Interessen in jeder Hinsicht Rechnung tragende, vollständig unabhängige Gebahrung und enthebt den militärischen Kommandanten von der Verantwortung für eine ihm fernliegende Materie, so daß er sich der militärischen Ausbildung und der Führung der Truppe voll widmen kann.

Zu § 5.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain (Artikel 121) wurde der Republik neben dem Höchststand des Heeres auch dessen Gliederung vorgeschrieben; danach können entweder Infanteriedivisionen oder gemischte Brigaden, deren Mindest- und Höchststände bestimmt sind, gebildet werden. Da die Infanteriedivisionen (Stand 8000—10.780 Mann) für das kleine Heer verhältnismäßig große Einheiten darstellen und das Zusammenfassen örtlich weit auseinanderliegender Truppen unter ein einheitliches militärisches Kommando bedingen würden — nach der Bevölkerungsziffer entfielen auf Niederösterreich und Oberösterreich zusammen zwei, auf alle anderen Länder zusammen eine Truppendivision —, erscheint die Formierung gemischter Brigaden (Stand 4000 Mann) zweckmäßiger. Die Aufstellung größerer Kavalleriekörper kommt für Österreich wegen der hohen Kosten und wegen seines Charakters als Gebirgsland nicht in Betracht.

Die Bestimmung des Heeres auch zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges, der Gebirgscharakter des Landes, die Donau, dann ihre oft vielfach Gefahren bringenden Nebenflüsse bedingen eine verhältnismäßig reiche Dotierung mit technischen Formationen. Es ist daher die Aufstellung von sechs technischen Bataillonen in Aussicht genommen.

Um Bedienung für die im Artikel 131 des Staatsvertrages zugestandenen Festungsgeschütze heranzubilden zu können, soll ein selbständiges Artillerieregiment aufgestellt werden.

Eine eigene Eisenbahntruppe und eigene Fliegerformationen werden, weil dies dem Staatsvertrage widersprechen würde, nicht aufgestellt werden. Es wird nur das selbständige Artillerieregiment die für Beobachtungszwecke unerläßliche Fesselballonabteilung erhalten und es wird ein Teil der Mannschaften der technischen Bataillone — soweit dies zur Hilfeleistung bei Eisenbahnkatastrophen notwendig ist — im Eisenbahndienste geschult werden.

Zu § 7.

Während die militärische Ausbildung der Truppen des Staates einheitlich von einer Stelle aus geleitet werden muß, sollen bei der Verwaltung der Heeresangelegenheiten in den Ländern die Eigenheiten dieser und ihre Ressourcen die notwendige Berücksichtigung erfahren. Es wird daher in Zukunft in diesen Belangen den Landesvertretungen durch aus ihrer Mitte gewählte Kommissionen, die den Heeresverwaltungsstellen beratend zur Seite stehen sollen, der entsprechende Einfluß eingeräumt sein.

Bemerkt sei noch, daß die Heeresverwaltungsstellen auch die Aufgabe haben, die militärischen Führer von Verwaltungsagenden zu entlasten.

Die Heeresverwaltung und somit auch die Heeresverwaltungsstellen werden sich in Zukunft lediglich mit rein militärischen Agenden beschäftigen; Aufgaben, für welche in dem zivilen Verwaltungsapparat Behörden, Anstalten oder Ämter vorgesehen sind, sollen grundsätzlich diesen übertragen werden. Diesem Gedanken Rechnung tragend, hat das Staatsamt für Heereswesen bereits die militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten, die Fachkurse, das Militärwaisenhaus, das Offizierstöchterinstitut, das Militärgeographische Institut, dann eine Reihe von größeren militärischen Fabriksbetrieben, so das Fliegerarsenal, die Automobilwerkstätten, die Eisenbahn- und Telegraphenwerkstätten, weiters die Pferdezuchtanstalten, dann das Sanitätswesen der zivilen Verwaltung übergeben. Der Sanitätsdienst wird allerdings auf Grund der im Laufe des verflossenen Jahres, besonders bei mobilen und im Grenzschutz verwendeten Formationen gewonnenen Erfahrungen beim neuen Heere, und zwar nur in dem unumgänglich notwendigen Umfange wieder eingerichtet werden; die bisherigen Garnisonsspitäler und die militärischen Kurhäuser werden jedoch in der zivilen Verwaltung verbleiben.

Von den in der nächsten Zeit abzugebenden Anstalten seien beispielsweise die stabilen Radiostationen und die Trainwerkstätten erwähnt.

Schließlich werden im Sinne des § 43 sämtliche zur Durchführung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen erforderlichen Einrichtungen an die Ziviljustiz übergehen.

Zu § 10.

Die Truppenkörper werden mit den Namen jener Länder oder Gebiete bezeichnet werden, aus welchen sie sich hauptsächlich ergänzen sollen. Die Benennung und die Werbereiche der Truppen sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

613 der Beilagen. ~~Der~~ Konstituierende Nationalversammlung. 177

Benennung		Nr.	Verbebereich		
Brigade *)	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland		
	Wien	2			
	Niederösterreich	3			
	Oberösterreich	4		Oberösterreich	
	Steiermark, Kärnten	5		Steiermark, Kärnten	
	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6		Tirol, Salzburg, Vorarlberg	
Inf. Hgt.	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland		
	Wien-Süd	2			
	Wien-West	3			
	Wien-Ost	4			
	Wienerwald	5			
	Manhartsberg	6			
	Alpen- jäger	Oberösterreich	7	Oberösterreich	
		Oberösterreich	8		
		Steiermark	9		Steiermark
		Kärnten	10		Kärnten
		Salzburg	11		Salzburg
		Tirol	12		Tirol
Baon.	Vorarlberg		Vorarlberg		
Rad- fahrer	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland		
	Wien	2			
	Niederösterreich	3			
	Oberösterreich	4		Oberösterreich, Steiermark	
	Steiermark, Kärnten	5		Steiermark, Kärnten	
	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6		Tirol, Salzburg, Vorarlberg	
Schwadron	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland		
	Wien	2			
	Niederösterreich	3			
	Oberösterreich	4		Oberösterreich	
	Steiermark, Kärnten	5		Steiermark, Kärnten	
	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6		Tirol, Salzburg, Vorarlberg	
Brigade- artillerie- abteilung	Burgenland	1	Burgenland Niederösterreich		
	Wien	2			
	Niederösterreich	3			
	Oberösterreich	4		Oberösterreich	
	Steiermark, Kärnten	5		Steiermark, Kärnten	
	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6		Tirol, Salzburg, Vorarlberg	
Selbständiges Artillerieregiment			Ganzes Staatsgebiet		
Techn. Baon.	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland		
	Wien	2			
	Niederösterreich	3			
	Oberösterreich	4		Oberösterreich, Steiermark	
	Steiermark, Kärnten	5		Steiermark, Kärnten	
	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6		Tirol, Salzburg, Vorarlberg	

*) Die Beirühmung, Kompagnien, die Brigadetröze und die Brigadetröze führer führen die Benennung ihrer Brigade.

Bei der Festsetzung der Adjustierung wird unbeschadet der einheitlichen Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, auf die Eigenheiten der einzelnen Länder durch Schaffung besonderer, durch die Überlieferung begründeter Abzeichen Bedacht genommen werden.

Zu den §§ 11 und 12.

Die Anwerbung der Wehrmänner für das Heer soll länderweise, und zwar entsprechend dem Verhältnisse der männlichen Bevölkerung des Landes zur Gesamtzahl der männlichen Bevölkerung der Republik und zum Gesamtstand des Heeres erfolgen.

Unter männlicher Bevölkerung sind hier naturgemäß nur die einheimische Bevölkerung, die eigenen Staatsbürger, verstanden.

Die Festsetzung der Zeit, während der die Bewerber an ihre Bewerbung gebunden bleiben müssen, mit vier Wochen, stellt sich im Hinblick auf die notwendigen Durchführungsmodalitäten des Anwerbungs-geschäftes schon als das Maß eines äußersten Zugeständnisses dar.

Die Angeworbenen werden in der Regel solchen Truppenkörpern zugewiesen werden, die ihren Standort in jenem Lande haben, in welchem die Bewerbung erfolgt ist. Dieses Land wird in den meisten Fällen jenes sein, in welchem der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Bei der Einteilung wird auf vorgebrachte Wünsche nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Ausnahmen von dieser Einteilung muß sich die Heeresverwaltung vorbehalten, insoweit es der Standesausgleich erfordert und insoweit Truppen in Betracht kommen, die sich aus mehreren Ländern oder aus dem ganzen Staatsgebiet ergänzen.

Da die Truppen in Zukunft der überwiegenden Mehrheit nach aus bodenständigen Leuten gebildet sein werden, ist ein reibungsloses Zusammenleben der Zivilbevölkerung mit dem Militär zu erwarten.

Zu § 13.

Die Forderung, daß der Bewerber um die Aufnahme in das Heer sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies mit ihrem Mannesworte bei ihrer Bewerbung erklären müssen, entspricht dem Zwecke des Heeres, den Staat und seine verfassungsmäßigen Einrichtungen zu schützen (§ 2).

Die Bedingungen für die Aufnahme sind so gehalten, daß nahezu jedem jungen und gesunden Staatsbürger, der Lust und Liebe für den Militärberuf empfindet, und der nicht wegen bestimmter Delikte vorbestraft ist, der Eintritt ermöglicht wird.

Zu §§ 14 bis 19.

Für die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse eines Heeresangehörigen ist die Abgrenzung der Zeit von Wichtigkeit, während welcher er als „aktiver“ Heeresangehöriger anzusehen ist (§ 15). Wegen der in diesem Verhältnisse begangenen Verletzungen der militärischen Pflichten untersteht er auch der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Nach dem geltenden Recht ist die Militärperson von ihrer tatsächlichen Einrückung (Präsentierung) bis zu ihrer Übersetzung in das nichtaktive Verhältnis oder Entlassung aus dem Militärverbände eine aktive Militärperson.

Der Entwurf kehrt nun zu dem Rechtszustande zurück, der bis 1. Juli 1914, das ist bis zum Inkrafttreten der derzeit geltenden Militärstrafprozessordnung bestanden hat; er bezeichnet den Dienstpflichtigen als aktiv von dem Tage an, an dem der Dienstpflichtige einzurücken verpflichtet war. Diese Regelung ist die richtigere; das Verhältnis der Aktivität ist in erster Linie ein rechtliches Verhältnis und es kann nicht im Belieben des Dienstpflichtigen stehen, die rechtlichen Wirkungen seines Verpflichtungsverhältnisses dadurch zu vereiteln, daß er seinen Dienstvertrag nicht erfüllt.

Die Bestimmungen über das Ende des aktiven Verhältnisses sind nicht geändert worden.

Der Wehrmann wird sich einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit, davon sechs Jahre im Präsenzdienste, zu verpflichten haben. Wird der Wehrmann zum Offizier befördert, so wird sich seine Präsenzdienstpflicht auf insgesamt zwanzig Jahre erhöhen. Im übrigen wird eine Verlängerung des Präsenzdienstes nur bis zu drei Jahren für Wehrmänner und um fünfzehn Jahre für Offiziere, das gibt für letztere eine fünfundsiebzigjährige Gesamtdienstzeit, zulässig sein. Im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, anspruchsberechtigte Unteroffiziere werden im künftigen Heere nicht herangebildet werden. Die Rechtsverhältnisse der bereits vorhandenen Berufsunteroffiziere werden durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Die Bestimmung, daß der Präsenzdienst nur an zwei Zeitpunkten des Jahres anzutreten sein wird, soll eine einheitliche Ausbildung der einrückenden Wehrmänner ermöglichen.

Nach dem Präsenzdienstantritte wird der Wehrmann vereidigt werden. Die Eidesformel ist im Gesetzentwurf vorgesehen; die Beifügung einer religiösen Betauerung wird freigestellt sein.

613 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Im ersten Monat nach seiner Einrückung wird der Wehrmann Probendienst leisten. Während dieser Zeit wird sich herausstellen, ob er überhaupt für den militärischen Beruf ausgebildet werden kann; erscheint nach dem Ergebnisse der Probendienstleistung hierfür nicht geeignet, so wird seine Entlassung verfügt werden. Nach Ableistung des in der Regel sechsjährigen Präsenzdienstes wird der Wehrmann in die Reserve überfetzt werden.

Das uns der Bestand einer Reserve freigestellt ist, ergibt sich aus Artikel 126 des Staatsvertrages von St. Germain, der deutlich zwischen einer Gesamtdienstzeit und einer Präsenzdienstzeit unterscheidet.

Während der Reservendienstzeit wird der Wehrmann nur jenen Beschränkungen unterworfen sein, die es ermöglichen, daß ihm ein Einberufungsbefehl zur aktiven Dienstleistung zugestellt werden kann. Er wird also jeden Wechsel seines ständigen Wohnortes, seinem zuständigen Standeskörper, der in Zukunft als Evidenzstelle zu fungieren haben wird, anzuzeigen haben. Aus dem Wesen der Reservendienstpflicht ergibt sich ferner, daß der Wehrmann ohne besondere Bewilligung das Staatsgebiet nicht verlassen darf. Für Wehrmänner, welche im Grenzgebiete wohnen und wegen ihres Berufes oder aus sonstigen Gründen die Staatsgrenzen öfters überschreiten müssen, werden durch Vollzugsanweisung Erleichterungen geschaffen werden.

An eine Einberufung der Reservisten ist unter normalen Verhältnissen nicht gedacht; nur bei außergewöhnlichen Ereignissen, wenn es sich beispielsweise zum Schutze der Grenzen als notwendig herausstellen sollte, dann bei etwaigen großen Elementarkatastrophen werden die Wehrmänner der Reserve einberufen werden können. Da das Recht der Einberufung der Nationalversammlung vorbehalten ist — nur bei Gefahr im Verzuge wird die Staatsregierung gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung der Nationalversammlung die Einberufung verfügen können —, ist die Ausschaltung jedes Mißbrauches gewährleistet.

Die Einrichtungen der Waffenübungen und der Kontrollversammlungen wurden nicht übernommen; der Wehrmann der Reserve wird nur bei unbedingter Notwendigkeit dem bürgerlichen Leben entzogen werden.

Zu den §§ 20—22.

Im Abschnitte „Entlassungen“ werden die Fälle geregelt, in denen ein Heeresangehöriger aus seiner Dienstpflicht, und zwar sowohl aus seiner Präsenzdienstpflicht als auch aus seiner Reservendienstpflicht, ausscheiden kann. Aufmerksam sei darauf gemacht, daß auch aus ganz besonders wichtigen wirtschaftlichen Gründen, beispielsweise wenn ein Sohn eines Landwirtes aus bei der Anwerbung nicht voraussehbaren Gründen die Wirtschaft seines verstorbenen Vaters oder Bruders zu übernehmen hätte, die Entlassung über Bitte gewährt werden kann.

Eine selbstverständliche Einschränkung müssen derlei Entlassungen mit Rücksicht auf Artikel 126 des Friedensvertrages finden, der bestimmt, daß das Verhältnis der Mannschaft, die aus Gründen der Gesundheit, durch disziplinäre Verfügung oder aus irgendeiner anderen Ursache vor Ablauf ihrer Dienstzeit verabschiedet wird, im Jahre nicht $\frac{1}{20}$ des Gesamtstandes von 30.000 Mann überschreiten darf.

Zum Absatz 3 des § 20, der bestimmt, daß ein Entlassener in allen Fällen bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen ist, sei bemerkt:

Es ist bisher strittig, ob Personen, die aus dem Heeresverband entlassen werden, weil nachträglich hervorkommt, daß die zum Eintritte in das Heer erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, für die Dauer ihrer tatsächlichen Militärdienstleistung als Soldaten anzusehen sind und daher während dieses Verhältnisses den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterstehen. Die Praxis der österreichischen und bis vor kurzem auch der reichsdeutschen Behörden hat die Frage verneint. Diese theoretisch wohl richtige Rechtsübung führte jedoch praktisch zu Unzuträglichkeiten, deren Erkenntnis die deutschen Gerichte veranlaßt hat, sich neuestens auf den entgegengegesetzten Standpunkt zu stellen. Der Entwurf will nun die Streitfrage ausdrücklich regeln, und zwar entsprechend den Erfahrungen und der Gerechtigkeit in dem Sinne, daß diese Personen für die Zeit, wo sie tatsächlich im Militärdienste gestanden sind und auch die mit diesem verbundenen Rechte genossen haben, auch den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Diese Auffassung ist insbesondere beim Söldner gerechtfertigt, der ja nur auf Grund seines eigenen Entschlusses in das Heer gelangen konnte.

Die im 2. Absatz des § 21 vorgesehene Verlängerung der Dienstpflicht und die Aufschiebung der Überfetzung in die Reserve mußten im Hinblick auf ihre sowohl für den einzelnen Wehrmann als auch für die Allgemeinheit sich äußernde, besondere Tragweite der Nationalversammlung vorbehalten werden.

Zu § 23.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden aus dem provisorischen Wehrgesetz vom Februar 1919 übernommen; hierbei wurde die Voranstellung der Bezeichnung „gesetzmäßigen“ vor das Wort „Befehlen“

unterlassen, weil der Befehl des Vorgelegten im allgemeinen nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthebt und weil die Befassung des Wortes die Gefahr in sich schließen würde, daß die Wehrmänner bei einer subjektiv unrichtigen Beurteilung auch des gesetzmäßigen Befehles den Gehorjam verweigern könnten.

Zu § 24.

Der Präsenzdienst des Wehrmannes wird in Zukunft nicht allein mit der Erlernung militärischer Kenntnisse und Fertigkeiten ausgefüllt sein; es wird vielmehr dafür Sorge getragen werden, daß die Wehrmänner während ihrer verhältnismäßig langen aktiven Dienstzeit auch Gelegenheit haben, sich für das spätere bürgerliche Leben fortzubilden. Gedacht ist hierbei an die Ausbildung in verschiedenen handwerksmäßigen Gewerben, an die Ermöglichung des Besuches gewerblicher und sonstiger Fortbildungskurse, an die Schulung in landwirtschaftlichen Musterbetrieben und ähnliches. Durch diese Aus- und Fortbildung, die um einen Erfolg zu erzielen, nicht dem Belieben des einzelnen überlassen bleiben, sondern obligatorisch wirken soll, erstrebt die Heeresverwaltung einerseits ernste und arbeitsfreundliche Elemente für den Eintritt in das Heer zu gewinnen, andererseits der Allgemeinheit damit zu dienen, daß sie ihr ausgebildete und fortgebildete Arbeitskräfte zuführt.

Zu §§ 25 und 26.

Soll das Heer seiner Aufgabe, der Gesamtheit zu dienen, gerecht werden können, muß von ihm jede parteipolitische Betätigung ferngehalten werden; die Forderung nach einer unpolitischen Wehrmacht ist deshalb auch allseits als unbestrittene Notwendigkeit anerkannt worden.

Während der Wehrmann im Dienste Soldat und nur Soldat zu sein hat, sollen ihm außerhalb des Dienstes die staatsbürgerlichen Rechte im vollen Umfang so wie allen anderen Staatsbürgern gewährleistet sein. Deshalb schreibt der 3. Absatz des § 25 vor, daß die Vorgelegten dafür Sorge tragen müssen, daß die Heeresangehörigen ihre Staatsbürgerrechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können.

In den militärischen Unterkunftsräumen dürfen politische Versammlungen nicht abgehalten werden. Der Soldat muß sich eben stets vor Augen halten, daß eine derartige ausgeprägte politische Betätigung geeignet sein kann, die Disziplin zu untergraben sowie das gute Zusammenleben der Kameraden zu stören und deshalb vermieden werden muß. Daß die Abhaltung von Versammlungen zur Beratung wirtschaftlicher Interessen der Heeresangehörigen in den Unterkunftsräumen zulässig ist, ist selbstverständlich.

Die Bestimmung ist, daß sich ein Heeresangehöriger, der sich um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper bewirbt, von Amtes wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben ist, ist der gleichen Norm der Zivildienstpragmatik nachgebildet, wonach pragmatische Zivilstaatsbedienstete in einem solche Falle bis nach vollzogener Wahl von Amtes wegen ohne Schwämmerung ihrer Bezüge ins Verhältnis außer Dienst zu stellen sind.

Zu § 27.

Der Wehrmann soll sich während seines sechsjährigen Präsenzdienstes dem Dienste im Interesse des Gesamtwohles und außerdem der Vorbereitung für sein späteres bürgerliches Leben widmen. Sein Dienst kann nicht als ein Beruf aufgefaßt werden, der ihm die Erhaltung einer Familie zu ermöglichen hat. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Wehrmann in der Regel nach vollendeten sechs Präsenzdienstjahren aus der Aktivität ausscheiden wird, ohne durch diese Dienstzeit einen Versorgungsanspruch erlangt zu haben. Da anzunehmen ist, daß der Eintritt in das Heer in der Regel mit 19 oder 20 Jahren, also in einem Alter erfolgen wird, in dem hierland Berehelichungen nur selten vorkommen, enthält das Eheverbot kaum eine Härte, zumal für Wehrmänner, die bereits 3 Jahre im aktiven Dienste gestanden sind, Ausnahmen möglich sein sollen. Solchen Heeresangehörigen wird innerhalb einer zu bestimmenden Anzahl in begründeten Fällen über ihre Bitte die Berehelichung bewilligt werden.

Zu § 29.

Im § 29 ist den Heeresangehörigen der Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub eingeräumt. Dieser Urlaub soll ihnen unter allen Umständen gewährt werden, nur die Zeitbestimmung des Urlaubsantrittes wird derart zu erfolgen haben, daß das Interesse des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Das

Recht auf faktische Absolvierung des jährlichen Urlaubes kann den Heeresangehörigen aus der Erwägung zugestanden werden, daß Fälle, in denen während des ganzen Jahres aus Dienstesrücksichten Urlaub nicht erteilt werden könnte, nicht eintreten dürften, zumal es im vergangenen fünfjährigen Kriege möglich war, sogar die im Frontdienste gestandenen Soldaten turnusweise zu beurlauben.

Bei der Festsetzung des Mindestausmaßes des Urlaubes — 14 Tage — ist über das Mindestausmaß des im Arbeiterurlaubgesetze gewährten Urlaubes von 8 Tagen deshalb hinausgegangen worden, weil der Soldat außer der Zeit eines Urlaubes in seiner Bewegungsfreiheit bedeutend mehr als ein Arbeiter beschränkt ist.

Zu § 30.

Die Obforge für das Wohl der Wehrmänner ist in erster Linie Sache des Unterabteilungskommandanten. Die Wehrmänner sollen jedoch, wie dies entsprechend den seit dem politischen Umsturze sich herausgebildeten Verhältnissen schon nach dem provisorischen Wehrgesetz gedacht war, das Recht haben, ihrerseits durch gewählte Vertrauensmänner hiebei und in Angelegenheit der Ausbildung für das spätere bürgerliche Leben mitzuwirken. Diese Mitwirkung soll auch bei Austragung vorgebrachter Beschwerden, dann in Disziplinarstrafsachen, bei Urlaubsbereitungen und bei solchen vorzeitigen Entlassungen gewährleistet sein, die nach freiem Ermessen verfügt werden. Die Vertrauensmänner werden auch zu überwachen haben, daß die Wehrmänner an Besoldung, Verpflegung und Bekleidung das erhalten, was ihnen nach den bestehenden Vorschriften gebührt. Zweck dieser Einrichtung ist die gezielte Schaffung eines Bindegliedes zwischen Kommandanten und Untergebenen.

Eine Einschränkung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner darf unter keinen Umständen erfolgen, da ansonsten die Disziplin untergraben würde. Auch wird, um ein von selbstfüchtigen Motiven getragenes Streben nicht aufkommen zu lassen, für die Stellung eines Vertrauensmannes eine Vergütung aus Staatsmitteln nicht gewährt werden. Hingegen ist beabsichtigt, den Vertrauensmännern für in Ausübung ihrer Funktion gemachte tatsächliche Aufwendungen nach Maßgabe einer im Verordnungswege zu treffenden Regelung Ersatz zu leisten.

Zu § 31.

Die Verständigung von der Aufnahme in das Heer und der Einberufungsbefehl zum Präsenzdienstantritte oder zur aktiven Dienstleistung als Wehrmann der Reserve sind den Adressaten zu eigenen Händen zuzustellen. Für den Fall der Unmöglichkeit der Zustellung sollen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ersatzzustellung von Klagen sinngemäß Anwendung finden, um zu verhindern, daß sich ein Angeworbener oder ein Wehrmann durch Wechsel seines Wohnortes und durch Nichtmeldung seiner übernommenen Dienstverpflichtung entziehen kann.

Zu § 33.

§ 33 des Entwurfes ist dem § 18 des provisorischen Wehrgesetzes entnommen.

Zu § 34.

§ 34 enthält die Strafbestimmungen zur Sicherung der nach § 25 gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte.

Zu § 35.

Nach dem geltenden Rechte wird bei der Bestrafung der Selbstbeschädigung und der Beschädigung eines anderen zu dem Zwecke, daß der Wehrpflichtige zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich werde, unterschieden, ob der Wehrpflichtige eine aktive Person des Soldatenstandes ist oder ob er in einem anderen Wehrpflichtverhältnis steht oder einer nicht zum Soldatenstande gehörigen Standesgruppe angehört.

Der Entwurf will diesem verwickelten Rechtszustande ein Ende machen. Die Dienstpflicht soll in allen ihren Phasen und jedermann gegenüber in gleicher Weise geschützt sein. Die Begründung hiefür liegt vor allem darin, daß die Dienstverpflichtung auf einem Vertragsverhältnis beruht und daß der Staat durch solche Abgänge in seiner Verteidigungsfähigkeit um so mehr geschädigt wird, als die Artikel 125 und 126 des Staatsvertrages von St. Germain die Möglichkeit, Ersatz anzuwerben, beschränken. Die Selbstbeschädigung und die Beschädigung eines Dienstpflichtigen, um ihn zur Erfüllung der Dienstpflicht untauglich zu machen, sollen daher immer als Verbrechen geahndet werden, mag der Beschädigte ein aktiver Heeresangehöriger oder ein Angehöriger der Reserve oder nach Zustandekommen des Dienstvertrages (§ 12, Absatz 3) auch nur ein Angeworbener sein. Die §§ 293 bis 298 W. St. G. werden gegenstandslos und daher aufgehoben.

Die Tatbeschreibung ist dem § 69 des Wehrgesetzes von 1912 entnommen und die Strafanandrohung mit jener des allgemeinen Strafgesetzes für das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung und der bisherigen des Militärstrafgesetzes für das Verbrechen der Selbstbeschädigung in ein richtiges Verhältnis gebracht worden.

Bei der Beschädigung eines anderen kann es vorkommen, daß durch die Handlung auch die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Leib und Leben übertreten werden. Im 2. Absatz des § 34 wird daher bestimmt, daß die gleichzeitige Anwendung dieser strafgesetzlichen Bestimmungen nur dann zulässig ist, wenn die Tat hienach mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Zu § 36.

Die Strafbestimmung über die Umgehung der Dienstpflicht ist im Entwurfe jener des § 67, Absatz 1, des Wehrgesetzes vom Jahre 1912 nachgebildet. Die Strafe soll jedoch erhöht werden. Die bedeutende Erhöhung der Geldstrafe ist neben dem Grunde der Wertverminderung des Geldes auf den Umstand zurückzuführen, daß gerade dieser strafbare Handlung oft gewinnsüchtige Beweggründe zugrunde liegen. In vielen Fällen wird die strafbare Handlung auch die Merkmale des Betruges in sich schließen. Die gleichzeitige Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen über den Betrug soll aber nur dann zulässig sein, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens sich als ein Verbrechen darstellt (zum Beispiel Fälschung einer öffentlichen Urkunde § 199, lit. d, Strafgesetz).

Zu § 37.

Bisher fehlte es an einer ausdrücklichen Strafnorm für die Fälle, wo eines der in den §§ 35 und 36 angeführten Mittel angewendet wird, um sich oder einen anderen einer bestimmten Dienstverrichtung oder vorübergehend dem Dienste überhaupt zu entziehen. Die Praxis hat sich notdürftig mit der Anwendung begriffsähnlicher Tatbestände geholfen. § 37 des Entwurfes will diesem Mangel abhelfen, indem er für diese Dienstpflichtverletzung eine besondere Strafbestimmung vorsieht, die aber nur dann Anwendung zu finden hat, wenn nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt.

Zu § 38.

Es erschien zweckmäßig, die Strafbestimmungen für die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles die bisher im Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, geregelt waren, in das Wehrgesetz selbst aufzunehmen. Die im bezogenen Gesetze gemachten Unterscheidungen nach Anlaß und Zweck der Einberufung entfallen nunmehr, und zwar mit Rücksicht auf die Zusammensetzung und das Wehrsystem des neuen Heeres. Diesem Umstande entspricht auch die Vereinheitlichung der Strafsätze.

Zu § 39.

Nach dem Wehrgesetz von 1912 war die Verehelichung von Personen, die der Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben, grundsätzlich verboten; für gewisse andere Kategorien Wehrpflichtiger war, die Verehelichung nur mit militärbehördlicher Bewilligung zulässig. Die unerlaubte Verehelichung war, wenn der Wehrpflichtige der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstand, als Vergehen nach § 780 M. St. G., in allen anderen Fällen als Übertretung von der politischen Behörde zu bestrafen. Da nach der Vorlage dem Eheverbot nur Angeworbene und präsenzdienstpflichtige Wehrmänner unterliegen, wird nunmehr eine einheitliche Strafnorm aufgestellt; mit Rücksicht hierauf hat § 780 M. St. G. zu entfallen.

Zu § 42.

Bisher flossen die auf Grund des Wehrgesetzes eingehobenen Strafgeelder in den Militärartayfonds. Da die Einrichtung der Militärartage im Hinblick auf das auf freiwilliger Verpflichtung beruhende Wehrsystem abgeschafft und der Militärartayfonds demnach liquidiert werden muß, sollen nunmehr die Strafgeelder für Heereswohltätigkeitszwecke verwendet werden.

Zu § 43.

Die Frage, ob im Frieden eine besondere Militärstrafgerichtsbarkeit bestehen und welchen Umfang sie bejahendenfalls haben soll, wird in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaft schon seit langem eifrig erörtert. Wie immer man sich zu dieser Frage stellt, so kann doch keinesfalls verkannt werden, daß die Erwägungen, die für die Aufrechterhaltung der Militärstrafgerichtsbarkeit sprechen können, an Gewicht

verkieren, wenn es sich um eine Truppe handelt, deren Bestimmung über die Aufgaben des Sicherheitsdienstes kaum hinausgeht. Dazu kommt noch, daß eine eigene Gerichtsorganisation für einen so kleinen Körper, wie es unser künftiges Heer sein wird, aus technischen Gründen kaum lebensfähig wäre.

Die Entwürfe der zur Überleitung der Militärstrafgerichtsbarkeit in die Zivilstrafgerichtsbarkeit und des Militärjustizpersonals in den Ziviljustizdienst nötigen Gesetze werden demnächst der Nationalversammlung vorgelegt werden.

Nach dem Wehrgesetz von 1912 (§§ 50 und 51) unterstanden die aktiven Militärpersonen wegen aller nicht den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der Gefälligkeitsübertretungen, also auch wegen Übertretung verwaltungsrechtlicher Vorschriften, weiters die nichtaktiven Militärpersonen wegen gewisser strafbarer Handlungen der militärischen Disziplinarergewalt. Im Entwurfe wird der Wirkungsbereich der militärischen Disziplinarstrafgewalt in persönlicher Hinsicht auf die aktiven Heeresangehörigen, in sachlicher auf die Verletzungen militärischer Pflichten, soweit diese Verletzungen nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, eingeschränkt.

Das Disziplinarverfahren und die Zusammenetzung und der Wirkungsbereich der militärischen Disziplinarcommissionen sollen den bürgerlichen Disziplinarvorschriften nachgebildet werden, soweit nicht die besonderen Verhältnisse des Heeres Abweichungen erheischen.

Zu § 44.

Die Abschnitte I bis VII der Vorlage enthalten Bestimmungen darüber, wie das Heer unter normalen Verhältnissen gebildet und ergänzt werden soll. Bei der ersten Aufstellung des Heeres sind jedoch viele dieser Bestimmungen einerseits im Interesse der derzeit im Berufsstande dienenden aktiven Militärpersonen, andererseits aus staatsfinanziellen Rücksichten, endlich deshalb nicht anwendbar, weil die neuen Truppen binnen kurzer Zeit verwendungsfähig sein sollen.

Die Bestimmungen des § 11 des Entwurfes über die länderweise Anwerbung können abgesehen davon, daß Offiziere nicht zu den Wehrmännern zählen und § 11 die Anwerbung der Wehrmänner behandelt, im Hinblick darauf auf Berufsmilitärpersonen nicht angewendet werden, weil die Zahl der in den Ländern befindlichen Berufsmilitärpersonen bisher von der männlichen Bevölkerungsziffer der Länder vollständig unabhängig war, die länderweise Anwerbung demnach insofern zu Ungleichheiten führen könnte, als in Ländern, in welchen nur wenige Berufsmilitärpersonen sich befinden, diese in ihrer Gesamtheit angeworben würden, während in Ländern, die eine größere Zahl von Berufsmilitärpersonen aufweisen, Ablehnungen von Bewerbungen in größerem Umfange erfolgen müßten.

Auch die im § 13 aufgestellte Forderung, daß in das Heer nur Personen, die im Alter von 19 bis 26 Jahren stehen und ledig oder kinderlose Witwer sind, aufgenommen werden können, läßt sich bei der ersten Bildung des Heeres im Interesse des organischen Aufbaues, der Besetzung von höheren Dienst- und Kommandostellen, dann der zahlreichen verheirateten und älteren Berufsunteroffiziere und aktiv dienenden Volkswehrleute nicht aufrechterhalten.

Was weiter die Angehörigen der Volkswehr anbelangt, so wurden die Aufnahmebedingungen für dieselben aus der Erwägung erleichtert, um ihnen, die sich nach dem Zusammenbruche unserem jungen Staatswesen freiwillig zur Verfügung gestellt hatten, gleichfalls einen Vorzug einzuräumen.

Bei der Aufnahme werden kriegesbeschädigte Bewerber entsprechend berücksichtigt werden. Es wird bei der Beurteilung ihrer körperlichen Eignung ein sehr milder Maßstab angelegt werden.

Die Auswahl unter den sich für das neue Heer voraussichtlich zahlreich meldenden Berufsoffizieren, Berufsunteroffizieren und Volkswehrpersonen wird eine schwierige sein, da hier die verschiedenartigsten, einander oft widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen sein werden. Um eine gerechte Beurteilung der Anwärter zu ermöglichen, ist die Aufstellung von gemischten Kommissionen in Aussicht genommen, die hauptsächlich aus Vertretern der verschiedenen Interessentengruppen und der Landesregierungen bestehen werden. Diese Kommissionen werden das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme zu prüfen und den Grad der Berücksichtigungswürdigkeit der einzelnen Bewerber in einem Vorschlage zum Ausdruck zu bringen haben, der als Grundlage für die Entscheidung des Staatssekretärs für Heereswesen dienen wird.

Da die Personen des militärischen Berufsstandes schon eine längere aktive Militärdienstzeit vollstreckt haben, muß auch ihre Dienstpflicht gegenüber dem § 14 abweichend geregelt werden. Nach der Vorlage sollen sich nur Berufsoffiziere, und zwar im Sinne der Rahmenbestimmung des Artikels 125 des Staatsvertrages bis zum Alter von 40 Jahren, im Interesse einer notwendigen Kontinuität des Dienstbetriebes aber unbedingt für zwei Jahre, jene Berufsunteroffiziere und Volkswehroffiziere, die dem Stande der Berufsunteroffiziere bereits vor dem Kriege angehört haben, aus dem vorerwähnten Grunde gleichfalls für zwei Jahre verpflichten; bezüglich der übrigen Personen des militärischen Berufsstandes, das sind die erst

nach Kriegsbeginn Berufsunteroffiziere Gewordenen, dann bezüglich der Volkswehrmänner und Volkswehr-offiziere — bezüglich der letzteren, soweit sie nicht den Berufsunteroffizieren der Vorkriegszeit entstammen — soll es bei der im § 14 vorgesehene Dienstverpflichtung verbleiben.

Nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder nach Vollstreckung ihrer zweijährigen Dienstpflicht können Berufs-offiziere und Berufsunteroffiziere der Vorkriegszeit sowie Volkswehr-offiziere, die dem Stande der Berufsunteroffiziere vor dem 25. Juli 1914 angehört haben, entweder bis zur Vollendung ihres 35. anrechenbaren Dienstjahres weiterdienen oder die Entlassung erbitten.

Die Dienstzeitanrechnung betreffend wird ausgeführt, daß den Berufs-offizieren und jenen Personen, welche bereits vor dem Kriege dem Stande der Berufsunteroffiziere angehört hatten, gleichgültig, ob sie im Stande der Berufsunteroffiziere verblieben oder zu Volkswehr-offizieren ernannt worden sind, ihre in der bewaffneten Macht der Monarchie und der Republik bereits zurückgelegte Dienstzeit in die Dienstpflichtzeit voll angerechnet wird. Jenen Berufsunteroffizieren, die erst nach Kriegsbeginn die Verpflichtung zum Weiterdienen freiwillig eingegangen sind sowie den Volkswehr-offizieren, soweit sie nicht aus Berufsunteroffizieren der Vorkriegszeit stammen, und endlich den übrigen Volkswehrpersonen wird hingegen ihre frühere Dienstzeit nur teilweise angerechnet. Die näheren Bestimmungen über diese Dienstzeitanrechnung werden durch Vollzugsanweisung getroffen werden, und zwar in der Weise, daß die den letztgenannten drei Kategorien angehörenden Personen je nach der Länge ihrer früheren Dienstzeit im neuen Heere auf fünf, vier, drei, zwei oder ein Jahr verpflichtet werden. Diese Regelung der Dienstzeitanrechnung soll auch die Möglichkeit bieten, im Jahre 1923 auf die normale Heeresergänzung überzugehen, und zwar auf dem Wege, daß schon nach Ablauf des ersten Jahres nach Aufstellung des Heeres ein Teil der Wehrmänner ausgeschieden und durch Neuanwerbung ersetzt werden soll.

Daß jene Berufsunteroffiziere, die erst nach Kriegsbeginn eine Verpflichtung zum freiwilligen Weiterdienen eingegangen sind und die diesen Berufsunteroffizieren im Sinne der vorstehenden Ausführungen verwandte Kategorie von Volkswehr-offizieren im Belange der Dienstzeitanrechnung einer weitergehenden Berücksichtigung nicht teilhaft werden sollen, ist sachlich insofern gerechtfertigt, als diese Gruppe von Personen in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht Kriegsdienste gleich den Unteroffizieren des Reserverstandes hat leisten müssen.

Die Bestimmung, daß die bei der ersten Bildung des Heeres aufgenommenen Personen des militärischen Berufsstandes und der Volkswehr keinen Probendienst zu leisten haben, ist eine selbstverständliche Folge ihrer früher schon zurückgelegten längeren aktiven Dienstleistung.

Aus der Vorschrift des § 44, Absatz 5, wonach den Berufs-offizieren und den Berufsunteroffizieren, die diesem Stande bereits vor dem Kriege angehört haben, die in der bewaffneten Macht der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist, ergibt sich schließlich noch die Folge, daß diese früheren Dienstzeiten auch bei der künftigen Regelung der Besoldung und der Ruhegenüsse in vollem Umfange zu berücksichtigen sein werden.

Zu § 45.

Bei der ersten Aufstellung des Heeres dürften sich auch Personen um die Aufnahme bewerben, die, ohne dem militärischen Berufsstande oder dem Stande der Volkswehr angehört zu haben, im Kriege durch kürzere oder längere Zeit aktiv dienten. Diesen Personen wird ebenfalls ein Teil ihrer Dienstzeit auf die normale sechsjährige Präsenzdienstzeit angerechnet werden. Durch diese Begünstigung können solche ausgebildete Personen für das Heer gewonnen werden, die sich für eine sechsjährige Präsenzdienstverpflichtung kaum entschließen dürften. Auch bei diesen Personen ist die Notwendigkeit der Ableistung eines Probendienstes nicht gegeben.

Zu § 46.

Eine Mitwirkung der Gemeinde ist namentlich bei der Anwerbung in Aussicht genommen. Hierfür soll der § 46 die gesetzliche Grundlage schaffen.

Zu § 47.

Durch das Inkrafttreten des Wehrgesetzes, insbesondere durch den Übergang von der allgemeinen Wehrpflicht zum Söldnerheer, werden die Bestimmungen der früheren Wehrgesetze, des Landsturmgesetzes und der mit der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht im Zusammenhange stehenden weiteren Gesetze hinfällig; sie sollen daher im § 47 außer Kraft gesetzt werden.

Die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht bedingt auch die Aufhebung der an die Stelle der Dienstpflicht tretenden Militärtarfpflicht nach den Gesetzen vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 170. und

vom 10. Februar 1907, N. G. Bl. Nr. 30; die legislative Durchführung dieser Maßnahme, die sich nicht als ein unmittelbares Postulat des Staatsvertrages von St. Germain darstellt, bleibt einer abgeordneten Gesetzesvorlage vorbehalten.

Die Bestimmung des § 27 des Entwurfes, betreffend das Eheverbot für Angeworbene und präsenzdienstpflichtige Wehrmänner soll erst mit 1. Jänner 1922 in Kraft treten. Diese Bestimmung bezweckt, ein größeres Reservoir zu schaffen, aus welchem bei den ersten Werbungen geschöpft werden kann, da diese zu einer Zeit stattfinden, in der die Idee des Söldnerheeres bei uns noch nicht eingelebt ist und die als Folgeerscheinung des Krieges zurückgebliebene Abneigung der Bevölkerung gegen den Militärdienst viele davon abhalten wird, sich um die Aufnahme ins Heer zu bewerben.